

Stand 12.08.2003

Entwurf eines Gesetzes für den beschleunigten Ausbau der Erneuerbarer Energien im Strombereich (Erneuerbare-Energien-AusbauG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)
vom 29.03.2000,**

das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459) geändert worden ist

„Artikel 1

**Gesetz für den beschleunigten Ausbau der Erneuerbarer Energien im Strombereich
(Erneuerbare-Energien-AusbauG)**

~~Streichungen sind durchgestrichen~~
Neue Textpassagen sind unterstrichen

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Gesetzes
 - § 2 Anwendungsbereich
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 4 Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht
 - § 5 Vergütungspflicht
 - § 6 Vergütung für Strom aus Wasserkraft
 - § 7 Vergütung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas
 - § 8 Vergütung für Strom aus Biomasse
 - § 9 Vergütung für Strom aus Geothermie
 - § 10 Vergütung für Strom aus Windenergie
 - § 11 Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie
 - § 12 Gemeinsame Vorschriften für Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung
 - § 13 Netzkosten
 - § 14 Bundesweite Ausgleichsregelung
 - § 15 Transparenz
 - § 16 Besondere Ausgleichsregelung
 - § 17 Herkunftsnachweis
 - § 18 Doppelvermarktungsverbot
 - § 19 Verbraucherschutz
 - § 20 Clearingstelle
 - § 21 Erfahrungsbericht
 - § 22 Übergangsbestimmungen
- Anhang

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

**§ 1
Ziel des Gesetzes**

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln.

**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben (Netzbetreiber).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, Vorschriften zu erlassen, welche Stoffe und technische Verfahren bei Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, und welche Umweltauflagen einzuhalten sind.

(2) Nicht erfasst wird Strom

**§ 1
Ziel Zweck des Gesetzes**

(1) Ziel Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen ~~und die~~ volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Internalisierung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schonen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Dieses Gesetz soll wesentlich dazu beitragen, den Beitrag Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ~~deutlich bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent~~ zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2000 mindestens zu verdoppeln und bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts mindestens die Hälfte des Energiebedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken.

**§ 2
Anwendungsbereich**

~~(1)~~ Dieses Gesetz regelt
 1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie
 2. die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und die Vergütung dieses von Stroms, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben (Netzbetreiber).
 Entfällt hier und wird verschoben in § 8.Abs. 6 n. F.

Entfällt hier und wird inhaltlich z. T. verschoben in die §§ 5 ff. n. F.

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

1. aus Wasserkraftwerken, Deponiegas- oder Klärgasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 5 Megawatt, oder aus Anlagen, in denen der Strom aus Biomasse gewonnen wird, mit einer installierten elektrischen Leistung über 20 Megawatt sowie

Entfällt hier und wird inhaltlich z. T. verschoben in die §§ 5 ff. n. F.

2. aus Anlagen, die zu über 25 % der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören, und

Entfällt

3. aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten elektrischen Leistung über 5 Megawatt. Soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen, beträgt die Leistungsgrenze des Satz 1 100 Kilowatt

Entfällt z. T. und wird z. T. verschoben nach § 11 n. F.:

(3) Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind. Reaktivierte oder erneuerte Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlage in wesentlichen Teilen erneuert worden ist. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten einer Neuinvestition der gesamten Anlage betragen. Altanlagen sind Anlagen, die vor dem 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind.

Entfällt z.T und. wird z.T verschoben nach § 3 n. F.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Erneuerbare Energie, soweit die Menge des entnommenen Gases der Menge von an anderer Stelle im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Erneuerbaren Energien entspricht.

(2) Anlage ist jede selbständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Installationen, Geräte und baulicher Anlagen. Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichtet und mit gemeinsamen betriebstechnischen Einrichtungen oder Bauwerken verbunden sind, gelten als eine Anlage (gemeinsame Anlage), soweit sich nicht aus den §§ 6 bis 12 etwas andere ergibt.

(3) Anlagenbetreiber ist diejenige natürliche oder juristische Person, die nach Maßgabe des

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

§ 2 Abs. 3 S. 3. a. F.:

Reaktivierte oder erneuerte Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlage in wesentlichen Teilen erneuert worden ist. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten einer Neuinvestition der gesamten Anlage betragen. Altanlagen sind Anlagen, die vor dem 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind.

§ 3

Abnahme- und Vergütungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom nach § 2 an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom nach §§ 4 bis 8 zu vergüten. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vorrangs nach Satz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zu dem unverzüglichen Ausbau verpflichtet. Soweit es für die Planung des Netzbetreibers und des Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eignung erforderlich ist, sind Netzdaten und Anlagedaten offen zu legen.

bürgerlichen Rechts unbeschadet des Eigentums berechtigt ist, die Anlage zum Zwecke der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas in eigenem Interesse zu nutzen.

(4) Inbetriebnahme ist das erstmalige Anbieten von Strom zur Einspeisung in das Netz . ~~Reaktivierte oder erneuerte Anlagen gelten als Neuanlagen~~ Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Anlage in wesentlichen Teilen erneuert worden ist. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 ~~vom Hundert~~ Prozent der Kosten einer Neuinvestition der gesamten Anlage betragen. ~~Altanlagen sind Anlagen, die vor dem 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind.~~

(5) Leistung einer Anlage ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ungeachtet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen ohne zeitliche Einschränkung am Verknüpfungspunkt mit dem Netz technisch erbringen kann. Bei der Feststellung der für die Vergütungshöhe maßgebenden Leistung bleibt die Leistung von nur zur Reserve genutzten Anlagen unberücksichtigt.

(6) Netz ist die Gesamtheit der miteinander verbundenen Anlagenteile zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung.

(7) Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Übertragungsnetzbetreiber sind die Betreiber von Netzen, die der Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen.

§ 3 4

Abnahme- und Vergütungspflicht, Übertragungs- und Verteilungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas ~~nach § 2~~ unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen; und den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen ~~und den eingespeisten Strom nach §§ 4 bis 8 zu vergüten.~~

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

(2) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Abnahme und Vergütung der von dem Netzbetreiber nach Abs. 1 aufgenommenen Energiemenge entsprechend §§ 4 bis 8 verpflichtet. Wird im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so trifft die Pflicht zur Abnahme und Vergütung nach Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber.

Entspricht z.T dem alten § 3

§ 4

Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas

Für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas beträgt die Vergütung

Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vorrangs nach Satz Absatz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen ~~zu dem zum~~ unverzüglichen Ausbau verpflichtet. Die Pflicht zum Ausbau erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

(3) Soweit es für die Planung des Netzbetreibers und des Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eignung erforderlich ist, sind auf Antrag Netzdaten, insbesondere eine nachprüfbare Netzberechnung, und Anlagedaten innerhalb von in der Regel acht Wochen offen zu legen.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn die Anlage an das Netz des Anlagenbetreibers oder eines Dritten, der nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 4 ist, angeschlossen und der Strom mittels Durchleitung durch dieses Netz angeboten wird.

(25) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung und Vergütung der von dem Netzbetreiber nach Absatz 1 oder 4 aufgenommenen Energiemenge entsprechend §§ 4 bis 8 verpflichtet. Wird im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so trifft die Pflicht zur Abnahme, Übertragung und Verteilung und Vergütung nach Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber. Satz 1 gilt für sonstige Netzbetreiber entsprechend.

§ 5 Vergütung

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom, der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas gewonnen und ihnen nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 angeboten wird, nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 zu vergüten.

(2) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Vergütung der von dem Netzbetreiber nach § 4 Abs. 5 abgenommenen und nach Absatz 1 vergüteten Energiemenge entsprechend §§ 6 bis 12 verpflichtet. Von den Vergütungen sind die nach guter fachlicher Praxis ermittelten vermiedenen Netznutzungsentgelte in Abzug zu bringen. § 4 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 6

Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas

(1) Für Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt-

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde. Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde.

Deponiegas, Grubengas und Klärgas beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde und Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt
2. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde.

Satz 1 findet auf Laufwasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 500 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 2005 genehmigt worden sind, nur Anwendung, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Staustufe oder Wehranlage errichtet worden sind und dadurch nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist.

(2) Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 5 Megawatt bis einschließlich 150 Megawatt wird nur vergütet, wenn

1. die Anlage zwischen dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und dem 31. Dezember 2012 erneuert worden ist,
2. die Erneuerung nachweislich zu einer Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent geführt hat sowie
3. nach der Erneuerung nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert ist.

Vergütet wird nur die zusätzliche Strommenge, die der Erneuerung zuzurechnen ist. Die Vergütung beträgt

1. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 500 Kilowatt mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 10 Megawatt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 20 Megawatt mindestens 6,10 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 50 Megawatt mindestens 4,56 Cent pro Kilowattstunde und
5. ab einer Leistungserhöhung von 50 Megawatt mindestens 3,70 Cent pro Kilowattstunde.

Wenn die Anlage vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, wird der diesem Leistungsanteil entsprechende Strom zusätzlich nach Absatz 1 vergütet. Als Erneuerung gilt auch die erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage im räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Staustufe oder Wehranlage.

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

(3) Die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind gegenüber dem Netzbetreiber zu führen. Sie sind auf Verlangen den nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen von § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen sowie den gemäß § 3 des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Stellen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2005 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils ein Prozent des Vorjahreswertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Strom, der durch Speicherkraftwerke gewonnen wird.

§ 7

Vergütung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas

(1) Für Strom aus ~~Wasserkraft~~, Deponiegas-, Klärgas- und Grubengasanlagen beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer ~~elektrischen~~ Leistung von 500 Kilowatt mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer ~~installierten elektrischen~~ Leistung von 5 Megawatt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Mindestvergütungssätze nach Absatz 1 erhöhen sich um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Strom mittels Brennstoffzellen gewonnen wird.

(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2005 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils zwei Prozent des Vorjahreswertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Entspricht z.T § 4 a.F.

§ 5

Vergütung für Strom aus Biomasse

- (1) Für Strom aus Biomasse beträgt die Vergütung für Anlagen
1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 500 Kilowatt mindestens 10,23 Cent pro Kilowattstunde,
 2. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 5 Megawatt mindestens 9,21 Cent pro Kilowattstunde und

§ 5 8

Vergütung für Strom aus Biomasse

- (1) Für Strom aus Biomasse im Sinne der nach Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 20 Megawatt gewonnen wird, beträgt die Vergütung
1. bis einschließlich einer Leistung von 75 Kilowatt mindestens 12,5 Cent pro Kilowattstunde.

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

3. ab einer installierten elektrischen Wirkleistung von 5 Megawatt mindestens 8,70 Cent pro Kilowattstunde; dies gilt jedoch erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2.
 § 4 Satz 2 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung.

2. bis einschließlich einer Leistung von 200 Kilowatt mindestens 11,5 Cent pro Kilowattstunde,
~~13. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 500 Kilowatt mindestens 9,9 Cent pro Kilowattstunde,~~
~~24. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 5 Megawatt mindestens 8,9 Cent pro Kilowattstunde und~~
~~35. ab einer installierten elektrischen Wirkleistung von 5 Megawatt mindestens 8,4 Cent pro Kilowattstunde; dies gilt jedoch erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2.~~

(2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erhöhen sich um jeweils 2,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. der Strom ausschließlich
 - a) aus Pflanzen- und Pflanzenbestandteilen,
 - b) aus Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte oder
 - c) aus beiden Stoffgruppen gewonnen wird,
2. durch eine der Biomasseanlage zugrunde liegende behördliche Zulassung sichergestellt ist, dass in der Anlage keine sonstigen Stoffe eingesetzt werden, und
3. auf dem selben Betriebsgelände keine Biomasseanlagen betrieben werden, in denen Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wird.

Die Verpflichtung zur erhöhten Mindestvergütung nach Satz 1 besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

Sobald die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr erfüllt sind oder andere als die danach zulässigen Stoffe eingesetzt werden, darf die erhöhte Vergütung dauerhaft nicht mehr in Anspruch genommen werden.

(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erhöhen sich um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Biomasse durch thermochemische Vergasung umgewandelt oder der Strom mittels Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmotoren, Organic-Rankine-Anlagen, Kalina-Cycle-Anlagen oder Stirling-Motoren gewonnen wird.

(2) Die Mindestvergütungen nach Abs. 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins vom Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

~~(24) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002-2005 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins vom Hundert ein Prozent des Vorjahreswertes gesenkt; und die Beträge sind auf eine zwei Stellen hinter dem Komma zu runden gerundet.~~

(5) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 dürfen für Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ab

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen werden, nur in Anspruch genommen werden, wenn auch für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung ausschließlich Biomasse im Sinne der Rechtsverordnung nach Absatz 6 oder Pflanzenölmethylester eingesetzt wird.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Stoffe als Biomasse im Sinne dieser Vorschrift gelten, und welche technischen Verfahren bei Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen und welche Umweltauflagen dabei einzuhalten sind. Die Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I 1234) gilt als nach Satz 1 erlassene Rechtsverordnung.

**§ 6
Vergütung für Strom aus Geothermie**

Für Strom aus Geothermie beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens 8,95 Cent pro Kilowattstunde und
2. ab einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens 7,16 Cent pro Kilowattstunde.

§ 4 Satz 2 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung.

**§ 7
Vergütung für Strom aus Windkraft**

(1) Für Strom aus Windkraft beträgt die Vergütung mindestens 9,10 Cent pro Kilowattstunde für die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Danach beträgt die Vergütung für Anlagen, die in dieser Zeit 150 vom Hundert des errechneten Ertrages der Referenzanlage (Referenzertrag) gemäß dem Anhang zu diesem Gesetz erzielt haben, mindestens 6,19 Cent pro Kilowattstunde. Für sonstige Anlagen verlängert sich die Frist des Satzes 1 für jedes 0,75 vom Hundert des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 vom Hundert des

**§ 6~~9~~
Vergütung für Strom aus Geothermie**

(1) Für Strom aus Geothermieanlagen beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt mindestens 15 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistung von 10 Megawatt mindestens 14 Cent pro Kilowattstunde,
- ~~3. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens 8,95 Cent pro Kilowattstunde und~~
- ~~24. ab einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens 7,16 Cent pro Kilowattstunde.~~

(2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2010 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils ein Prozent des Vorjahreswertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

**§ 7~~10~~
Vergütung für Strom aus ~~Windkraft~~ Windenergie**

(1) Für Strom aus ~~Windkraft~~ Windenergieanlagen beträgt die Vergütung mindestens 5,5 Cent pro Kilowattstunde. ~~F~~ für die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. ~~Danach beträgt~~ erhöht sich die Vergütung um 3,2 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen, die in dieser Zeit 150 vom Hundert Prozent des errechneten Ertrages der Referenzanlage (Referenzertrag) gemäß dem Anhang ~~nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs~~ zu diesem Gesetz erzielt haben, ~~mindestens 6,19 Cent pro Kilowattstunde.~~ Für sonstige Anlagen verlängert

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

Referenzertrages unterschreitet, um zwei Monate. Soweit der Strom in Anlagen erzeugt wird, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von den zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien aus seewärts errichtet und bis einschließlich des 31. Dezember 2006 in Betrieb genommen worden sind, beträgt die Frist des Satz 1 sowie der Zeitraum des Satz 2 neun Jahre.

(2) Für Altanlagen gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Sinne von Abs. 1 Satz 1 der 1. April 2000. Für diese Anlagen verringert sich die Frist im Sinne von Abs. 1 Satz 1 und 3 um die Hälfte der bis zum 1. April 2000 zurückgelegten Betriebszeit; sie läuft jedoch in jedem Fall mindestens vier Jahre gerechnet vom 1. April 2000. Soweit für solche Anlagen eine Leistungskennlinie nicht ermittelt wurde, kann an ihre Stelle eine auf der Basis der Konstruktionsunterlagen des Anlagentyps vorgenommene entsprechende Berechnung einer gemäß Anhang berechtigten Institution treten.

(3) Die Mindestvergütungen nach Abs. 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins Komma fünf vom Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung des Referenzertrages zu erlassen.

sich diese Frist des Satzes 1 für jedes um zwei Monate je 0,75 vom Hundert Prozent des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 vom Hundert Prozent des Referenzertrages unterschreitet, um zwei Monate. Für Anlagen, die innerhalb der Frist des Satzes 2 nicht mindestens 60 vom Hundert Prozent des Referenzertrages erzielt haben, verlängert sich die Frist des Satzes 2 höchstens um zehn Jahre.

(2) Soweit Für der Strom aus in Windenergieanlagen erzeugt wird, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von den zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien aus seewärts errichtet worden sind und bis einschließlich des 31. Dezember 2006 in Betrieb genommen worden sind, beträgt die Frist des Satz 1 sowie der Zeitraum des Satz 2 neun Jahre, beträgt die Vergütung 6,19 Cent pro Kilowattstunde. Für Strom aus Anlagen aus Anlagen, die bis einschließlich des 31. Dezember 2010 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich für die Dauer von zwölf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Vergütung um 2,91 Cent pro Kilowattstunde. Diese Frist verlängert sich für Strom aus Anlagen, die in einer Entfernung von mindestens 12 Seemeilen und in einer Wassertiefe von mindestens 20 Metern errichtet worden sind, für jede über 12 Seemeilen hinausgehende volle Seemeile Entfernung um 0,5 Monate und für jeden zusätzlichen vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate.

Entfällt und wird z. T. nach § 22 Abs. 2 verschoben.

(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz- 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002-2005 und die Mindestvergütungen nach Absatz 2 beginnend mit dem 1. Januar 2010-2008 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins Komma fünf vom Hundert Prozent des Vorjahreswertes gesenkt und; die Beträge sind auf eine zwei Stellen hinter dem Komma zu rundengerundet.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie-Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung des Referenzertrages zu erlassen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Strom aus Windenergieanlagen, die nach dem 1. Januar 2005 genehmigt und in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in einem

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

§ 8
Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung mindestens 50,62 Cent pro Kilowattstunde.

Die Mindestvergütung wird beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 5 vom Hundert gesenkt; der Betrag der Vergütung ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(2) Die Verpflichtung zur Vergütung nach Abs. 1 entfällt für Fotovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember des Jahres in Betrieb genommen werden, das auf das Jahr folgt, in dem Fotovoltaikanlagen, die nach diesem Gesetz vergütet werden, eine installierte Leistung von

Gebiet errichtet worden sind, das nach § 38 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt worden ist. Satz 1 gilt bis zur Unterschützstellung auch für solche Gebiete, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und als europäische Vogelschutzgebiete benannt hat.

§ 811
Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung mindestens 43,4 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Wenn die Anlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht ist, erhöht sich die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 30 Kilowatt um 15,6 Cent pro Kilowattstunde und
2. ab einer Leistung von 30 Kilowatt um 11,6 Cent pro Kilowattstunde.

Die Mindestvergütung nach Satz 1 erhöht sich um jeweils 5,0 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Anlage nicht auf dem Dach des Gebäudes angebracht ist.

(3) Wenn die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, ist der Netzbetreiber nur zur Vergütung verpflichtet, wenn die Anlage vor dem 1.1.2015 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches in Betrieb genommen worden ist. Für Strom aus einer Anlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, ist der Netzbetreiber nur zur Vergütung verpflichtet, wenn sie sich auf bereits versiegelten Flächen oder auf aus Ackerland umgewidmeten Grünlandflächen, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind, befindet.

(4) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 und 2 ~~wird werden~~ beginnend mit dem 1. Januar 2002 2005 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils fünf ~~vom Hundert~~ Prozent des Vorjahreswertes gesenkt und; der Betrag der Vergütung ist auf eine zwei Stellen hinter dem Komma zu rundengerundet.

Entfällt.

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

insgesamt 350 Megawatt erreichen. Vor Entfallen der Vergütungsverpflichtung nach Abs. 1 trifft der Deutsche Bundestag im Rahmen dieses Gesetzes eine Anschlussvergütungsregelung, die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erreichten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellt.

**§ 9
Gemeinsame Vorschriften**

§ 4 Satz 2 Halbsatz 1 a. F:

Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht;

(1) Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.

(2) Wird Strom aus mehreren Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet, so ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Vergütungen die maximale Wirkleistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. Soweit es sich um Strom aus mehreren Windkraftanlagen handelt, sind abweichend von Satz 1 für die Berechnung die kumulierten Werte dieser Anlagen maßgeblich.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 gelten mehrere Fotovoltaikanlagen, die sich an oder auf dem selben Gebäude befinden und innerhalb von zwölf Monaten in Betrieb genommen worden sind, auch dann als gemeinsame Anlagen, wenn sie nicht mit gemeinsamen betriebstechnischen Einrichtungen oder Bauwerken verbunden sind.

**§ 9~~12~~
Gemeinsame Vorschriften für Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung**

(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den §§ 4 und 5 nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.

(4~~2~~) Soweit die §§ 6 bis 11 in Abhängigkeit von der Leistung unterschiedliche Mindestvergütungssätze festlegen, gilt für die Strommenge bis zu dem jeweiligen Schwellenwert anteilig der jeweils höhere Mindestvergütungssatz.

(2~~3~~) Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8~~6 bis 11~~ sind für neu in Betrieb genommene Anlagen vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen.

(4) Die Aufrechnung von Vergütungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 5 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Wird Strom aus mehreren Anlagen kann über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden. In diesem Fall, so ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Mindestvergütungen die maximale Wirkleistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. Soweit es sich um Strom aus mehreren Windkraftanlagen handelt, sind abweichend von Satz 1 für die Berechnung die kumulierten Werte dieser Anlagen maßgeblich, für die sich unterschiedliche Mindestvergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windkraftanlagen im Verhältnis der jeweiligen

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

**§ 10
Netzkosten**

(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen nach § 2 an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Anlagenbetreiber. Die Ausführung des Anschlusses muss den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) entsprechen. Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.

(2) Die notwendigen Kosten eines nur infolge neu anzuschließender Anlagen nach § 2 erforderlichen Ausbaus des Netzes für die allgemeine Versorgung zur Aufnahme und Weiterleitung der eingespeisten Energie trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird. Der Netzbetreiber muss die konkret erforderlichen Investitionen unter Angabe ihrer Kosten im einzelnen darlegen. Die Netzbetreiber können den auf sie entfallenden Kostenanteil bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen.

(3) Zur Klärung von Streitigkeiten wird eine Clearingstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie errichtet, an der die betroffenen Kreise zu beteiligen sind.

Referenzerträge.

(6) In den Mindestvergütungen nach §§ 6 bis 11 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

**§ 1013
Netzkosten**

(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen ~~nach § 2~~ zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten und der bezogenen elektrischen Arbeit trägt der Anlagenbetreiber. Die Ausführung des Anschlusses muss den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) entsprechen. Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss der Anlagen sowie die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.

(2) Die notwendigen Kosten eines nur infolge neu anzuschließender, reaktiverter, erweiterter oder in sonstiger Weise erneuerter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas ~~nach § 2~~ erforderlichen Ausbaus des Netzes für die allgemeine Versorgung im Sinne von § 4 Abs. 2 zur Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien zur Aufnahme und Weiterleitung der eingespeisten Energie trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird. Der Netzbetreiber muss die konkret erforderlichen Investitionen unter Angabe ihrer Kosten im Einzelnen darlegen. ~~Die~~ Der Netzbetreiber ~~können~~ kann den auf ~~sie ihn~~ sie ihn entfallenden Kostenanteil bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen.

Verschoben in § 18 n. F.

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

§ 11

Bundesweite Ausgleichsregelung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang der nach § 3 aufzunehmenden Energiemengen und Vergütungszahlungen zu erfassen und nach Maßgabe des Absatzes 2 untereinander auszugleichen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im Vorjahr nach § 3 aufgenommen haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die sie unmittelbar oder mittelbar über nachgelagerte Netze an Letztverbraucher abgegeben haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach §§ 3 bis 8, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht.

(3) Auf die zu erwartenden Ausgleichsmengen und –vergütungen sind monatliche Abschläge zu leisten.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach Abs. 2 abgenommenen Strom anteilig abzunehmen und zu vergüten. Satz 1 gilt nicht für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, zu mindestens 50 vom Hundert Strom im Sinne des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 liefern. Der nach Satz 1 abzunehmende Anteil wird bezogen auf die von dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommenge und ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen relativ gleichen Anteil erhält. Der Umfang der Abnahmepflicht (Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis des nach § 3 insgesamt eingespeisten Stroms zu dem insgesamt an Letztverbraucher abgesetzten Strom, von dem die Strommenge abzuziehen ist, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Satz 2 geliefert wird. Die Vergütung im Sinne von Satz 1 errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach § 3 von der Gesamtheit der Netzbetreiber je Kilowattstunde in dem vorvergangenen Quartal gezahlten Vergütungen. Der nach Satz 1 abgenommene Strom darf nicht unter der nach Satz 5 gezahlten Vergütung verkauft werden, soweit er als Strom im Sinne des § 2 oder als diesem vergleichbarer Strom vermarktet wird.

§ 11~~4~~

Bundesweite Ausgleichsregelung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang, den zeitlichen Verlauf der nach § 3 5 aufzunehmenden vergüteten Energiemengen und die Vergütungszahlungen zu erfassen und sowie nach Maßgabe des von-Absatzes 2 untereinander auszugleichen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum ~~31. März~~ 30. September eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im Vorjahr nach § ~~3~~ 5 aufgenommen vergütet haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die sie unmittelbar oder mittelbar über nachgelagerte Netze an Letztverbraucher abgegeben haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach §§ 6 bis 12 ~~3 bis 8~~, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht.

(3) Auf die zu erwartenden Ausgleichsmengen und –vergütungen sind monatliche Abschläge zu leisten.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz- 2 abgenommenen Strom anteilig nach Maßgabe eines rechtzeitig bekanntgegebenen, der tatsächlichen Stromabnahme nach § 4 angenäherten Profils abzunehmen und zu vergüten. ~~Satz 1 gilt nicht für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, zu mindestens 50 vom Hundert Strom im Sinne des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 liefern.~~ Der nach Satz 1 abzunehmende Anteil wird bezogen auf die von dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommenge und ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen relativ gleichen Anteil erhält. Der Umfang der Abnahmepflicht (Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis des nach § ~~3~~ 53 insgesamt eingespeisten vergüteten Stroms zu dem insgesamt an Letztverbraucher abgesetzten Strom, ~~von dem die Strommenge abzuziehen ist, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Satz 2 geliefert wird.~~ Die Vergütung im Sinne von Satz 1 errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach § ~~3~~ 53 von der Gesamtheit der Netzbetreiber je Kilowattstunde in dem vorvergangenen Quartal gezahlten Vergütungen. ~~Der nach Satz 1 abgenommene Strom darf nicht unter der nach Satz 5 gezahlten Vergütung verkauft werden, soweit er als Strom im Sinne des § 2 oder als diesem vergleichbarer Strom vermarktet wird.~~

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

(5) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern, die für die Berechnungen nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Jeder Netzbetreiber kann verlangen, dass die anderen ihre Angaben durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren lassen. Ist ein Einvernehmen nicht erzielbar, so bestimmt der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts am Sitz des ausgleichsberechtigten Netzbetreibers den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.

(5) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern, die für die Berechnungen nach Absatz- 1 und 2 erforderlichen Daten des Vorjahres bis zum 30. April ~~rechtzeitig~~ zur Verfügung zu stellen. Jeder Netzbetreiber kann verlangen, dass die anderen Netzbetreiber ihre Angaben durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bis zum 30. Juni ~~testieren lassen. Ist ein Einvernehmen nicht erzielbar, so bestimmt der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts am Sitz des ausgleichsberechtigten~~ Netzbetreibers den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung der Absatz 1 bis 5 zu erlassen.

§ 15 Transparenz

(1) Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sowie deren Zusammenschlüsse sind berechtigt, die sich aus den nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 5 gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten ergebenden Kosten (Differenzkosten) gegenüber Dritten anzuzeigen, soweit sie diese durch ein allgemein zugängliches zu veröffentlichendes Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen. Sonstige Kosten dürfen nur angezeigt werden, soweit sie nicht bei den Netznutzungsentgelten in Ansatz gebracht werden können.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, die für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Vergütungszahlungen nach § 14 erforderlichen Angaben bis zum 30. September des Folgejahres allgemein zugänglich zu veröffentlichen. Aus den Angaben muss ersichtlich sein, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen und inwieweit er sie an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, abgegeben oder sie selbst verbraucht hat. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zum Zwecke des Verbraucherschutzes durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Veröffentlichungspflicht zu regeln.

§ 11a Besondere Ausgleichsregelung

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag den Anteil der Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, weitergegeben wird, um

§ ~~11a~~16 Besondere Ausgleichsregelung

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag den Anteil der Strommenge nach § ~~11a~~14 Abs. 4 Satz 1, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, weitergegeben wird, um

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge für diese Unternehmen ergebenden Kosten zu verringern, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

- (2) Die Begrenzung darf nur erfolgen, soweit das Unternehmen nachweist, dass und inwieweit
1. sein Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten an einer Abnahmestelle 100 Gigawattstunden überstiegen hat,
 2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens 20 vom Hundert überschreitet,
 3. die Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1 anteilig an das Unternehmen weitergereicht wird, und
 4. die sich aus den nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten ergebenden Kosten (Differenzkosten) maßgeblich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens führen.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, dem Unternehmen die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen. Der Nachweis der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 sowie der Differenzkosten erfolgt durch Vorlage des Testats; der Nachweis der übrigen Voraussetzungen von Satz 1 durch die Stromlieferungsverträge für die letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonate und Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers. Die Sätze 1 bis 3 gelten für selbständige Teile des Unternehmens entsprechend.

- (3) Zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge wird ein bestimmter Vom-Hundert-Anteil des gesamten an das Unternehmen über 100 Gigawattstunden pro Jahr hinaus von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten Stroms aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle festgesetzt. Der Vom-Hundert-Anteil ist so zu bestimmen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 100 Gigawattstunden hinausgehende Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 4 zu erwartenden Vergütung 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen.

- (4) Die Entscheidung ergeht grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Entscheidung ergeht für ein Jahr.

- (5) Auf Antrag ist eine erneute Entscheidung möglich. Hierbei bleiben die durch die

dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge für diese Unternehmen ergebenden Kosten zu verringern, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

- (2) Die Begrenzung darf nur erfolgen, soweit das Unternehmen nachweist, dass und inwieweit
1. sein Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten an einer Abnahmestelle 100 Gigawattstunden überstiegen hat,
 2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens 20 ~~vom Hundert~~ Prozent überschreitet,
 3. die Strommenge nach § ~~11~~ 14 Abs. 4 Satz 1 anteilig an das Unternehmen weitergereicht wird, und
 4. ~~die sich aus den nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten ergebenden Kosten~~ Differenzkosten im Sinne von § 15 Abs. 1 maßgeblich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens führen.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, dem Unternehmen die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen. Der Nachweis der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 sowie der Differenzkosten erfolgt durch Vorlage des Testats; der Nachweis der übrigen Voraussetzungen von Satz 1 durch die Stromlieferungsverträge für die letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonate und Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers. Die Sätze 1 bis 3 gelten für selbständige Teile des Unternehmens entsprechend.

- (3) Zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge wird ein bestimmter ~~Vom-Hundert-Anteil~~ Prozentsatz des gesamten an das Unternehmen über 100 Gigawattstunden pro Jahr hinaus von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten Stroms aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle festgesetzt. Der ~~Vom-Hundert-Anteil~~ Prozentsatz ist so zu bestimmen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 100 Gigawattstunden hinausgehende Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 4 zu erwartenden Vergütung 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen.

- (4) Die Entscheidung ergeht grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Entscheidung ergeht für ein Jahr.

- (5) Auf Antrag ist eine erneute Entscheidung möglich. Hierbei bleiben die durch die

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen außer Betracht. Bei unveränderten Rahmendaten kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in einem vereinfachten Prüfungsverfahren auf die Vorlage bestimmter Antragsunterlagen verzichten.

(6) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle untersteht bei Wahrnehmung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(7) Für den Ausgleich der durch die Anwendung der Absätze 1 bis 6 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen verbleibenden Strommenge ist § 11 sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Anwendung der Absätze 1 bis 8 ist Gegenstand des Erfahrungsberichts nach § 12.

vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen außer Betracht. Bei unveränderten Rahmendaten kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in einem vereinfachten Prüfungsverfahren auf die Vorlage bestimmter Antragsunterlagen verzichten.

(6) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle untersteht bei Wahrnehmung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(7) Für den Ausgleich der durch die Anwendung der Absätze 1 bis 6 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen verbleibenden Strommenge ist § ~~11~~14 sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Anwendung der Absätze 1 bis 7 ist Gegenstand des Erfahrungsberichts nach § ~~12~~21.

§ 17 Herkunftsnachweis

(1) Anlagenbetreiber können sich für Strom aus Erneuerbaren Energien von einer Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf, einen Herkunftsnachweis ausstellen lassen.

(2) Der Herkunftsnachweis muss Angaben enthalten über:

- a. die zur Stromerzeugung eingesetzten Energien nach Art und wesentlichen Bestandteilen einschließlich der Angabe, inwieweit es sich um Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie 2001/77/EG handelt,
- b. bei Einsatz von Biomasse, ob es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 6 handelt,
- c. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,
- d. die in der Anlage erzeugte Strommenge, den Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wurde, und inwieweit der Strom nach §§ 5 bis 12 vergütet worden ist, sowie
- e. den Standort, die Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

(3) Der Herkunftsnachweis darf nur unter vollständiger Angabe der nach Absatz 2 erforderlichen Angaben verwendet werden.

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

§ 18
Doppelvermarktungsverbot

(1) Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas darf nicht mehrfach vermarktet werden.

(2) Anlagenbetreiber, die die Vergütung nach §§ 5 bis 12 in Anspruch nehmen, dürfen Nachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Nachweis für Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine Vergütung nach §§ 5 bis 12 in Anspruch genommen werden.

§ 19
Verbraucherschutz

Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Satz 2, des § 13 Abs. 2 Satz 3, des § 14 Abs. 4 Satz 1 und der §§ 15 bis 18 dienen dem Verbraucherschutz im Sinne von § 2 des Unterlassungsklagengesetzes. Dies gilt auch für die Vorschrift des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 6 bis 12, soweit durch diese der Vergütungsanspruch und dessen Höhe festgelegt sind.

§ 20
Clearingstelle

§ 10 (3) Zur Klärung von Streitigkeiten wird eine Clearingstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie errichtet, an der die betroffenen Kreise zu beteiligen sind.

Zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen dieses Gesetzes kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ~~wird eine Clearingstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie errichten, an der die betroffenen Kreise zu beteiligen sind~~ werden können.

§ 12
Erfahrungsbericht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni jedes zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Stand der Markteinführung und der Kostenentwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Strom im Sinne des § 2 zu berichten, sowie zum 1. Januar des jeweils übernächsten Jahres gegebenenfalls eine Anpassung der Höhe der Vergütungen nach den §§ 4 bis 8 und der Degressionssätze

§ 1221
Erfahrungsbericht

(1) Das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Technologie~~ Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Deutschen Bundestag bis zum ~~30. Juni jedes zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres~~ 31. Dezember 2005 im Einvernehmen mit dem ~~Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem~~ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Stand der Markteinführung ~~und der Kostenentwicklung~~ von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 und aus Grubengas sowie die Entwicklung der

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

entsprechend der technologischen und Marktentwicklung für Neuanlagen sowie eine Verlängerung des Zeitraums für die Berechnung des Ertrages einer Windkraftanlage gemäß dem Anhang in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit dem nach diesem Gesetz festgelegten Berechnungszeitraum vorzuschlagen.

Stromgestehungskosten in diesen Anlagen zu berichten, sowie zum 1. Januar des jeweils übernächsten Jahres gegebenenfalls eine Anpassung der Höhe der Vergütungen nach den §§ 4 bis & 6 bis 12 und der Degressionssätze entsprechend der technologischen und Marktentwicklung für ~~Neuanlagen nach diesem Zeitpunkt in Betrieb gehende~~ ~~genommene Anlagen~~ sowie eine ~~Verlängerung des Zeitraums für die Berechnung des Ertrages einer Windkraftanlage gemäß dem Anhang in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit dem nach diesem Gesetz festgelegten Berechnungszeitraum~~ vorzuschlagen. Gegenstand des Erfahrungsberichts ist auch die Bewertung der von ebenerdigen Fotovoltaikanlagen ausgehenden Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

(2) Anlagenbetreiber, deren Anlagen ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in Betrieb ~~gegangen~~ genommen worden sind und die eine Vergütung nach §§ 5 bis 12 in Anspruch genommen haben, sowie Netzbetreiber sind im Interesse des Verbraucherschutzes zum Zweck der stichprobenartigen Ermittlung der Stromgestehungskosten im Sinne des Absatzes 1 sowie der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Ausgleichsmechanismus nach § 14 verpflichtet, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Beauftragten auf Verlangen unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes wahrheitsgemäß Auskunft über sämtliche Tatsachen zu geben, die für die Ermittlung der Stromgestehungskosten sowie der ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen nach § 14 erheblich sein können. Soweit es sich bei den Anlagen- und Netzbetreibern um Kaufleute oder Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, sind darüber hinaus auf Verlangen die Handelsbücher offen zu legen, soweit sie Aufschluss über Tatsachen geben können, die für die Ermittlung der Stromgestehungskosten sowie der ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen erheblich sein können.

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Für Strom aus Anlagen, die vor [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, gelten an Stelle der §§ 6 bis 11 dieses Gesetzes hinsichtlich der Höhe der Vergütungen und der Dauer des Vergütungsanspruchs die §§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459) fort, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Für Strom aus Laufwasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 5 Megawatt gilt § 6 dieses Gesetzes.
2. Für Strom aus Biomasseanlagen erhöht sich die Mindestvergütung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459) unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 Satz

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

1 dieses Gesetzes um 2,5 Cent; § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

3. Für Strom aus Windkraftanlagen, die nach dem 31. März 2000 in Betrieb genommen worden sind, gilt für die Berechnung des Referenzertrages der Anhang dieses Gesetzes.

4. Für Strom aus solarer Strahlungsenergie ist ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] § 11 dieses Gesetzes anzuwenden, sofern die Anlage nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden ist.

(3) § 10 Abs. 1 Satz 4 gilt nur für Anlagen, die nach dem 31.12.2004 in Betrieb genommen worden sind.

(4) Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459) in Betrieb genommen worden sind, gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der 1. April 2000.

Anhang

1. Referenzanlage ist eine Windkraftanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrages errechnet.
2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.
3. Der Typ einer Windkraftanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.
4. Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und der Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.
5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windkraftanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist zu ermitteln nach dem einheitlichen Verfahren gemäß den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Revision 13, Stand 1. Januar 2000, herausgegeben von der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW) mit Sitz in Hamburg

Anhang

1. Referenzanlage ist eine Windkraftanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrages errechnet.
2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.
3. Der Typ einer Windkraftanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.
4. Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und der Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.
5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windkraftanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist zu ermitteln nach dem einheitlichen Verfahren gemäß den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 5, Revision 0, Stand 1. Juli 2003, herausgegeben von der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW) mit Sitz in Hamburg.

EEG	EEG neu	Erläuterungen
-----	---------	---------------

oder der technischen Richtlinie Power Performance Measurement Procedure Version 1 vom September 1997 des Network of European Measuring Institutes (MEASNET) mit Sitz in Brüssel, Belgien. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs, für die sie gelten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes begonnen wird.

6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien und Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort sind für die Zwecke dieses Gesetzes die Institutionen berechtigt, die entsprechend der technischen Richtlinie Allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien (DIN EN 45001), Ausgabe Mai 1990, für die Vermessung der Leistungskennlinien im Sinne von Nummer 5 akkreditiert sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht diese Institutionen nachrichtlich im Bundesanzeiger.

~~oder der technischen Richtlinie Power Performance Measurement Procedure Version 1 vom September 1997 des Network of European Measuring Institutes (MEASNET) mit Sitz in Brüssel, Belgien. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs, für die sie gelten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes begonnen wird.~~

6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien und Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort sind für die Zwecke dieses Gesetzes die Institutionen berechtigt, die entsprechend der technischen Richtlinie „Allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien“ (DIN EN 45001), Ausgabe Mai 1990, oder der technischen Richtlinie „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ (DIN EN ISO/IEC 17025), Ausgabe April 2000, für die Vermessung der Leistungskennlinien im Sinne von Nummer 5 akkreditiert sind. ~~Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht diese Institutionen nachrichtlich im Bundesanzeiger.~~

Artikel 2

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

§ 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom [einsetzen: ...(BGBI. I S. ...)] wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Umweltauditgesetzes

§ 15 Abs. 9 des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBI. I S. 1591), das durch Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBI. I 3490) neu gefasst worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 6 gilt bei der Ausübung von Tätigkeiten durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen aufgrund anderer rechtlicher Regelungen entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 3 am [einsetzen: Erster des auf die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBI. I S. 305), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juli 2003 (BGBI. I S. 1459) geändert worden ist, außer Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.“

EEG	EEG neu	Erläuterungen
------------	----------------	----------------------